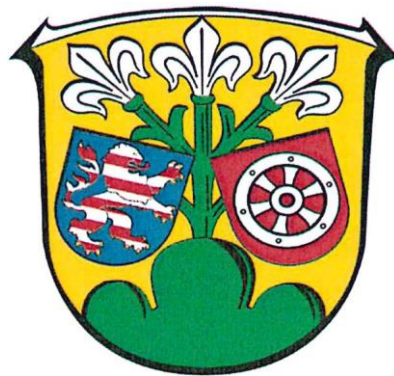


Stadt Wetter (Hessen)

Satzungsrecht

Az. 020-00-727



Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Wetter (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), und des § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Wetter (Hessen) vom 17.02.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 20.07.2016 für die Friedhöfe der Stadt Wetter (Hessen) folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Wetter (Hessen) vom 17.02.2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§2 Gebührensschuldner

1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte/r Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 4 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- 2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Ordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

II. Gebührenarten

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)

Für die Dauer des Nutzungsrechts werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahren	1.500,00 €
b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren	760,00 €
c) Doppelgrabstätte	2.740,00 €
d) Tiefengrab im Grabkammersystem	1.120,00 €
e) Reihenrasengrabstätten	1.870,00 €

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

a) Urnenreihengrabstätte	380,00 €
b) anonyme Urnengrabstätte	380,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte	760,00 €
d) Urnenreihenrasengrabstätte	510,00 €

§ 6 Bestattungsgebühr

1. Für das Ausheben bzw. Öffnen und Schließen einer Grabstätte bei der Bestattung der Leiche werden folgende Gebühren erhoben:

aa) für das Ausheben des Grabes	260,00 €
ab) für das Schließen des Grabes	110,00 €
b) in einer Doppelgrabstätte als Zweitbestattung	
ba) für das Ausheben des Grabes	380,00 €
bb) für das Schließen des Grabes	160,00 €
c) in einer Kindergrabstätte	
ca) für das Ausheben des Grabes	120,00 €
cb) für das Schließen des Grabes	50,00 €
d) in einer Tiefengrabstätte (Grabkammersystem)	
da) für die Erstbestattung	160,00 €
db) für die Zweitbestattung	160,00 €

2. Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben bzw. Öffnen und Schließen einer Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnengrabstätte	
aa) für das Ausheben des Grabes	35,00 €
ab) für das Schließen des Grabes	15,00 €
b) Beisetzung von Urnen auf belegte Reihengräber je Urne	50,00 €
c) Beisetzung von Urnen in Tiefengräbern je Urne	50,00 €

3. Für Bestattungen in der Zeit von freitags 13:00 – 16:00 Uhr und samstags von 8:00 – 16:00 Uhr werden zur Schließung folgende Gebühren erhoben:

a) für Sargbestattungen	300,00 €
b) für Aschebestattungen	50,00 €

§ 7 Verlängerungsgebühr

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechts folgende Gebühren erhoben:

1. Doppelgrabstätte je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	95,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	20,00 €
3. Tiefengrab je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	40,00 €

§ 8 Gebühr für die Grabräumung

Für die Räumung und Entsorgung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrabstätte	290,00 €
2. Doppelgrabstätte	540,00 €
3. Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	150,00 €
4. Einzelrasengrabstätte	50,00 €
5. Urneneinzelgrabstätte	110,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte	110,00 €
7. Urnenrasengrabstätte	50,00 €
8. Tiefengrabstätte	300,00 €

§ 9 Nutzung der Friedhofshalle

1. Nutzung der Friedhofshalle	180,00 €
2. Reinigung	40,00 €

§ 10 Nutzung der Kühlzelle

Nutzung der Kühlzelle (ohne die Friedhofshalle) je angefangenen Tag	50,00 €
--	---------

§ 11 Umbettungsgebühren

Gebühren für Umbettungen werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wetter (Hessen) erhoben.

§ 12
Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. für die Dauer von einem Jahr | 45,00 € |
| 2. für die Dauer von fünf Jahren | 180,00 € |

III. Inkrafttreten

§13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt:

Wetter (Hessen), den 21.07.2016

Spanka
Bürgermeister

